

**Studien- und Prüfungsordnung für den  
Masterstudiengang „Steuern und Rechnungslegung“  
an den Hochschulen Augsburg und Ingolstadt  
vom**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 16 Abs. 2 Satz 3, Art. 43 Abs. 5 Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai.2006 BayRS 2210-1-1-WFK erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg im Weiteren Hochschulen Augsburg folgende Satzung:

**§ 1**

**Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

<sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Augsburg vom 1. August 2007 in deren jeweiligen Fassungen. <sup>2</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung bildet auch die rechtliche Grundlage für mögliche Kooperationen mit in- und ausländischen Partnerhochschulen im Rahmen des Masterstudienganges Steuern und Rechnungslegung.

**§ 2**

**Studienziele, beteiligte Hochschulen, Erlass von Satzungen**

(1) <sup>1</sup>Ziel dieses Masterstudiums ist es, Studierenden mit einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss die Fähigkeit zur selbstständigen und eigenverantwortlichen Umsetzung der Erkenntnisse von Steuerwirkungslehre und Anreizbildung in der Rechnungslegung zu vermitteln. <sup>2</sup>Das Studium bietet eine wichtige Unterstützung bei der Vorbereitung auf den Beruf des Steuerberaters bzw. für Funktionen im Rechnungswesen bzw. in der Steuerabteilung eines Unternehmens. <sup>3</sup>Hierzu erhält der Studierende eine vertiefte Ausbildung auf den Gebieten des nationalen Steuerrechts und der nationalen Rechnungslegung <sup>4</sup>Die Globalisierung des Wirtschaftslebens wird durch Module der internationalen Rechnungslegung aufgegriffen. <sup>5</sup>Der Erwerb bzw. die Vertiefung von Fachkompetenz, Methodenkompetenz, sozialer Kompetenz und Persönlichkeitskompetenz soll den Absolventinnen und Absolventen die Übernahme von Führungs- und qualifizierten Fachaufgaben in der Praxis ermöglichen.

(2) <sup>1</sup>Der Masterstudiengang „Steuern und Rechnungslegung“ wird gemeinsam von den Hochschulen Augsburg und Ingolstadt getragen. <sup>2</sup>Die Einbeziehung weiterer – insbesondere benachbarter - Trägerhochschulen ist möglich, vorausgesetzt die bereits am Studiengang beteiligten Hochschulen stimmen zu. <sup>3</sup>Die Module werden inhaltlich so gestaltet, dass in jedem Semester ein Einstieg möglich ist.

(3) Die Hochschule Augsburg erlässt im Benehmen mit den Trägerhochschulen nach Abs. 2 Sätze 1 und 2 die erforderlichen Satzungen nach Art. 16 Abs. 2 Satz 3 BayHSchG..

**§ 3**

**Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums**

<sup>1</sup>Das Studium wird als Vollzeitstudium angeboten. <sup>2</sup>Die Regelstudienzeit beträgt drei Studiensemester.

## **§ 4**

### **Qualifikation für das Studium, Nachqualifikation**

(1) Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang Steuern und Rechnungslegung sind:

1. ein an einer in- oder ausländischen Hochschule mit Erfolg abgeschlossenes fachlich einschlägiges Hochschulstudium mit mindestens 210 Credit Points. Die Einschlägigkeit stellt die Prüfungskommission fest. Sollte die Einschlägigkeit des Studiums im Einzelfall nicht ausreichend gegeben sein, kann die Prüfungskommission in Ausnahmefällen die Erbringung zusätzlicher Leistungsnachweise nachfordern, die innerhalb eines Jahres während des Masterstudiums zu erbringen sind.
2. Weitere Qualifikationsvoraussetzung ist das Bestehen eines Verfahrens zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung. Anforderungen und Ausgestaltung des Verfahrens ergeben sich aus Anlage 2 bzw. aus der Satzung über die Durchführung und die Ausgestaltung der Eignungsprüfungen in grundständigen Studiengängen und das Verfahren zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung in Masterstudiengängen an der Hochschule Augsburg vom 22. September 2008 in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Für die Durchführung des Verfahrens nach Abs. 1 S. 1 Nr. 2 ist gem. § 7 die Prüfungskommission zuständig, sie regelt auch die Einzelheiten des Verfahrens nach Anlage 2.

(3) <sup>1</sup>Für Absolventen von Studiengängen mit weniger als 210, aber mindestens 180 ECTS und einem Prüfungsgesamtergebnis nach dem Bachelorzeugnis mit „gut“ oder besser, hat die Prüfungskommission festzulegen, dass im Zuge des Studiums binnen eines Jahres zusätzliche fachliche Nachweise im Umfang von 30 ECTS aus dem Studienangebot der grundständigen wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorstudiengänge der Trägerhochschulen zu erbringen sind (Nachqualifikation). <sup>2</sup>Die Nachqualifikation kann auch durch entsprechende Praxisleistungen inklusive praxisbegleitender Lehrveranstaltungen erbracht werden, die, wenn sie nach Anforderung und Dauer einem praktischen Studiensemester eines wirtschaftswissenschaftlich geprägten Bachelorstudiengangs entsprechen, innerhalb eines Jahres während des Masterstudiums eingebracht werden; Satz 3 bleibt unberührt. <sup>3</sup>Sollte nach dem Bachelorabschluss und vor Beginn des Studiums bereits eine entsprechende Praxisleistung erbracht worden sein, so ist lediglich die praxisbegleitende Lehrveranstaltung abzulegen. <sup>4</sup>Die Zulassung erfolgt unter der auflösenden Bedingung, dass die fehlenden Leistungspunkte binnen eines Jahres nach Aufnahme des Studiums nachgewiesen werden <sup>5</sup>Die übrigen Qualifikationserfordernisse nach dieser Studien- und Prüfungsordnung bleiben unberührt.

(4) Über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen, die Einschlägigkeit von Praktika und Berufsausbildungen sowie die Beurteilung über das Vorliegen der studiengangsspezifischen Eignung entscheidet die Prüfungskommission, § 7 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.

(5) Ein Anspruch drauf, dass der Masterstudiengang „Steuern und Rechnungslegung“ bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Bewerbungen durchgeführt wird, besteht nicht.

## **§ 5**

### **Module, Fächer und Leistungsnachweise**

(1) Der Studiengang ist in Module untergliedert. Ein Modul fasst ein oder mehrere Pflichtfächer eines abgrenzbaren Stoffgebietes fachlich zu einer in sich geschlossenen Einheit zusammen.

(2) Die Module, Fächer, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltung, die Prüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise sind in der Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.

(3) Alle Module sind Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule. Eine notwendige Zuordnung der Einzelfächer zu den Modulen erfolgt im Studienplan.

## **§ 6 Studienplan**

(1) <sup>1</sup>Zur Sicherung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden wird von der Fakultät für Wirtschaft der Hochschule Augsburg ein Studienplan erstellt, der die nach dieser Studien- und Prüfungsordnung notwendigen Regeln enthält und der nicht Teil der Prüfungsordnung ist. <sup>2</sup>Aus dem Studienplan ergibt sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen.

(2) <sup>1</sup>Der Studienplan wird vom Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaft der Hochschule Augsburg beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. <sup>2</sup>Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. <sup>3</sup>Der Studienplan enthält, soweit in der Anlage 1 keine Regelung getroffen ist, insbesondere Regelungen und Angaben über:

- die Aufteilung der Leistungspunkte und Semesterwochenstunden je Fach und Studiensemester,,,
- die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Fächern,
- Art und Dauer von Prüfungen einschließlich den zugehörigen Zulassungsvoraussetzungen und von endnotenbildenden studienbegleitenden Leistungsnachweisen,
- nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen.

(3) Die Studienziele und -inhalte der einzelnen Fächer ergeben sich aus dem Modulhandbuch.

(4) <sup>1</sup>Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtfächer tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. <sup>2</sup>Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

## **§ 7 Prüfungskommission, beratender Arbeitskreis**

(1) <sup>1</sup>Die Prüfungskommission besteht aus fünf hauptamtlichen Professorinnen oder Professoren der beteiligten Hochschulen (mindestens ein Mitglied aus jeder Hochschule). <sup>2</sup>Das vorsitzende Mitglied und die weiteren Kommissionsmitglieder werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaft der Hochschule Augsburg gewählt. <sup>3</sup>Der Fakultätsrat der Hochschule Ingolstadt benennt für die Wahl der Prüfungskommission einen geeigneten Kandidaten.

(2) <sup>1</sup>Die Prüfungskommission ist für alle Entscheidungen nach dieser Studien- und Prüfungsordnung zuständig, sie wird zur Vorbereitung und Unterstützung ihrer Arbeit den beratenden Arbeitskreis nach Abs. 3 heranziehen. <sup>2</sup>Für Lehrveranstaltungen oder Prüfungsleistungen erfolgt die Erstellung des Prüfungsangebots und der Prüfungstermine auf Vorschlag der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, die die jeweilige Veranstaltung angeboten hat.

(3) <sup>1</sup>Für den Masterstudiengang „Steuern und Rechnungslegung“ wird zur Unterstützung der Prüfungskommission ein Arbeitskreis für die Dauer von zwei Jahren gebildet. <sup>2</sup>Der Arbeitskreis übernimmt die Erstellung des Studienplanes als Beschlussvorlage. <sup>3</sup>Darüber hinaus berät er die Prüfungskommission in grundsätzlichen Fragen. <sup>4</sup>Der Arbeitskreis besteht aus

mindestens zwei Mitgliedern und setzt sich zusammen aus einem hauptamtlichen Mitglied aus der Hochschule Augsburg und einem hauptamtlichen Mitglied aus der Hochschule Ingolstadt mit Prüferqualifikation nach Art. 62 BayHSchG. <sup>5</sup>Der Fakultätsrat der jeweiligen Hochschule wählt die Arbeitskreismitglieder.

## **§ 8 Masterarbeit**

(1) <sup>1</sup>Das Studium beinhaltet eine Abschlussarbeit (Masterarbeit). <sup>2</sup>Mit dieser Leistung soll der Studierende seine Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse in einer selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit auf komplexe Aufgabenstellungen der Praxis anzuwenden.

(2) <sup>1</sup>Die Masterarbeit wird frühestens zu Beginn des 2. Studiensemesters ausgegeben. <sup>2</sup>Voraussetzung ist, dass der Studierende mindestens 21 ECTS-Leistungspunkte erzielt hat. <sup>3</sup>Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit muss vorbehaltlich der Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 2 Satz 2 spätestens bis zum Beginn des dritten Studiensemesters erfolgt sein. <sup>4</sup>Ist trotz der Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 2 Satz 2 eine Ausgabe bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgt, veranlasst der Vorsitzende der Prüfungskommission die Ausgabe eines Themas.

(3) Das Thema der Masterarbeit wird von einem von der Prüfungskommission bestellten Prüfer, der Lehraufgaben im Masterstudiengang „Steuern und Rechnungslegung“ wahrnehmen soll, ausgegeben und betreut.

(4) <sup>1</sup>Das Thema der Masterarbeit soll so beschaffen sein, dass sie bei zusammenhängender ausschließlicher Bearbeitung in der Regel in 3 Monaten abgeschlossen werden kann. <sup>2</sup>Die Frist von der Ausgabe bis zur Abgabe beträgt acht Monate.

(5) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist in zwei gebundenen Exemplaren und in zweifach in digitaler Form abzugeben. <sup>2</sup>Der Fakultätsrat der jeweiligen Hochschule des betreuenden Prüfers legt die Einzelheiten fest.

(6) Zur differenzierteren Bewertung der Masterarbeit kann die Note um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(7) Die Masterarbeit kann mit Genehmigung der Prüfungskommission und mit Zustimmung der beteiligten Prüfer (Betreuer) in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch verfasst werden.

## **§ 9 Bestehen der Masterprüfung**

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in allen Pflichtmodulen der Anlage 1 ausreichende Endnoten im Umfang der dort ausgewiesenen Leistungspunkte erzielt wurden; § 4 Abs. 3 bleibt unberührt.

## **§ 10 Prüfungsgesamtnote**

(1) <sup>1</sup>Die Prüfungsgesamtnote wird durch gewichtete Mittelung der Modulnoten bestimmt. <sup>2</sup>Eine Modulnote errechnet sich durch gewichtete Mittelung der zugehörigen Fachnoten. <sup>2</sup>Dabei werden die Module und die Fächer einschließlich der Masterarbeit gemäß Anlage 1 Spalte 8 gewichtet. <sup>3</sup>Zur differenzierteren Bewertung können die Fachnoten um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(2) Bringen Studierende in einem Wahlpflichtmodul mehr Leistungspunkte ein, als für dieses Modul gefordert sind, so werden die jeweils besten eingebrachten Noten gewertet, sofern kein anders lautender Antrag vorliegt.

## **§ 11 Akademischer Grad, Abschlusszeugnis**

(1) Die Fachhochschulen Augsburg und Ingolstadt verleihen bei erfolgreichem Abschluss des Studiengangs den akademischen Grad "Master of Arts", Kurzform: „M.A.“.

(2) Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums wird durch die Hochschule Augsburg ein Abschlusszeugnis, eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades und ein Diploma-Supplement ausgestellt.

(3) Im Abschlusszeugnis werden für alle Fächer die erzielten Bewertungen und die Leistungspunkte aufgeführt.

(4) Im Abschlusszeugnis wird der Titel der Masterarbeit ausgewiesen.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Augsburg vom und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Augsburg vom

Augsburg,

Prof. Dr.-Ing. Dr. H.-E. Schurk  
Präsident

Die Satzung wurde am in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am durch Anschlag an der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der.

### **Erläuterung der Abkürzungen:**

KI	Klausur	SU	Seminaristischer Unterricht
mdILN	mündlicher Leistungsnachweis	SWS	Semesterwochenstunden
mdIPrg	mündliche Prüfung		
Pr	Praktikum	TL	Teilleistung
S	Seminar	TN	Teilnahmenachweis
schrP	schriftliche Prüfung	Ü	Übung
StA	Studienarbeit	ZV	Zulassungsvoraussetzung

## Anlage 1: Übersicht über die Fächer und Leistungsnachweise

1	2	3	4	5	6		7	8
Lfd. Nr.	Fächer	SWS	Leistungspunkte (ECTS)	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen		Bemerkungen	Notengewicht Prüfungsgesamtnote
					Art und Dauer in Minuten	Zulassungsvoraussetzungen		
	<b>Module</b>							
1	Ertragsteuern bei natürlichen Personen	4	6	SU/Ü	Projektarbeit			1,0
2	Unternehmenssteuern	4	6	SU/Ü	1 KI/120 min.			1,0
3	Rechtsformspezifische Besteuerung	4	6	SU/Ü	1 KI/120 min.			1,0
4	Internationales Steuerrecht	4	6	SU/Ü	1 KI/120 min.			1,0
5	Abgabenordnung, Erbschaftsteuer, Bewertungsrecht	4	6	SU/Ü	1 KI/120 min.			1,0
6	Umsatzsteuer	4	6	SU/Ü	1 KI/120 min.			1,0
7	Handels- und steuerrechtlich Rechnungslegung	4	6	SU/Ü	1 KI/120 min.			1,0
8	Konzernrechnungslegung und IFRS	4	6	SU/Ü	1 KI/120 min.			1,0
9	Wirtschaftsrecht	4	6	SU/Ü	1 KI/120 min.			1,0
10	Wahlpflichtmodul 1	4	6	SU/Ü	KI/60 - 120 min und/oder Projektarbeit und/oder mündliche Prüfung <sup>1</sup>		Zur Bildung der Modulendnote werden die Einzelleistungen gemäß den ECTS gewichtet	1,0
11	Wahlpflichtmodul 2	4	6	SU/Ü	KI/60 - 120 min und/oder Projektarbeit und/oder mündliche Prüfung <sup>1</sup>		Zur Bildung der Modulendnote werden die Einzelleistungen gemäß den ECTS gewichtet	1,0
12	Masterarbeit		24			Lt. § 8		4,0
	Summe	48	90					

<sup>1</sup>Das Nähere wird im Studienplan vor Semesterbeginn festgelegt. Erfolgt die Leistungsabnahme in schriftlicher und/oder in mündlicher Form, beträgt die Bearbeitungszeit für die schriftliche Prüfung 60 min; für die mündliche Prüfung 30 min.

## Anlage 2: Verfahren zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung

1. Voraussetzung für die Teilnahme am Verfahren zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung ist eine form- und fristgerechte Bewerbung und der Nachweis der Qualifikationsvoraussetzungen gem. § 4.
2. Bewerber, die die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 erfüllen, erhalten eine Zulassung zur Teilnahme am Verfahren.
3. Im Rahmen des Verfahrens zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung werden die eingereichten Unterlagen gesichtet und nach folgendem Schema bewertet. Zum Bestehen sind mindestens 65 Punkte zu erreichen.

	Prüfungsbestandteil	Prüfungskriterien	Erreichbare Einzelpunktzahl	Höchste erreichbare Punktzahl
1	Qualität der Bewerbungsunterlagen inkl. Motivations schreiben	Aussagekraft der eingereichten Unterlagen <sup>1)</sup> <sup>2)</sup>	15	15
2.	Einschlägige, auf die Inhalte des Masterstudiengangs bezogene Berufserfahrung	Pro Jahr 2 Punkte	5	10
		Berufsjahre in Führungspositionen	5	
3	Prüfungsgesamtergebnis aus dem grundständigen Erststudium	1,0 bis 1,5	60	60
		1,6 bis 2,3	55	
		2,4 – 2,5	50	
		2,5 bis 3,0	45	
4	Spezielle Qualifikationen mit Blick auf das angestrebte Studium	Auslandseinsätze (> 6 Monate)	5	15
		Fachbezogene Ehrenämter und Gremienarbeiten	5	
		Weitere Qualifikationen	5	
				100

<sup>1)</sup> Der bisherige berufliche oder akademische Werdegang ist durch die Bewerber schriftlich lückenlos darzulegen und durch Vorlage von geeigneten Nachweisen glaubhaft zu machen. In den Darlegungen sollen die Bewerber stichwortartig ihre bisherigen beruflichen und/oder akademischen Stationen beschreiben und damit der Prüfungskommission ermöglichen die Qualität der Darstellung mittels eines Punktesystems zu würdigen.

<sup>2)</sup> Die Bewerber sollen ihre Ziele, die sie durch das Studium erreichen wollen nachvollziehbar schriftlich darlegen, damit die Prüfungskommission die Qualität der Darstellung mittels eines Punktesystems würdigen kann. Der Umfang der Begründung soll sich auf eine Seite A4 beschränken.

